

# **Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Kollektionsfonds „Migration und interreligiöser Dialog“**



## **I. Zuwendungszweck**

Aus Mitteln des Kollektionsfonds "Migration und interreligiöser Dialog" werden Projekte und Maßnahmen von allen Ebenen der Landeskirche bzw. der Dienste und Einrichtungen des Diakonischen Werkes der EKM zur interkulturellen und interreligiösen Verständigung gefördert. Neben den Projekten und Maßnahmen aus den Bereichen Migration, Integration, Asyl, Kirchenasyl und Interreligiöser Dialog können in begründeten Einzelfällen auch Gelder zur Unterstützung von Flüchtlingen in finanziellen Notsituationen bereit gestellt werden. Die Kollektionsmittel sollen dabei helfen, das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Sprache und Herkunft und Religion besser gelingen zu lassen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektionsaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

## **II. Gegenstand der Förderung**

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Projekte und Maßnahmen gewährt:
  - a) Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Migrant/innen,
  - b) Projekte und Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung von Abschiebegefangenen,
  - c) Begegnungsveranstaltungen, wie z.B. Feste und Veranstaltungen, die ein friedliches Miteinander von Menschen verschiedener Herkunft, Sprache, Tradition und Religion fördern,
  - d) Projekte des interreligiösen Dialogs,
  - e) Unterstützung von Flüchtlingen in finanziellen Notsituationen,
  - f) Unterstützung von Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren,
  - g) Zuschüsse zur Teilnahme von Multiplikator/innen an Tagungen und Fortbildungen.
- (2) Nicht förderfähig sind:
  - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, Baukosten, regelmäßig erscheinende Publikationen, Versicherungen usw.),
  - b) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon stattgefunden haben.

## **III. Antragsverfahren**

- (1) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird zweimal in Kalenderjahr durch den Beirat „Migration und Interreligiöser Dialog“ über die Mittelvergabe entschieden.
- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren (geplante) Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche in Finanzierungsplan nicht aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

- (3) Der Antrag muss alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf des Projektes enthalten.
- (4) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

#### **IV. Bewilligungsverfahren**

- (1) Anträge auf finanzielle Förderung sind an das Referat Migration und Interreligiöser Dialog im Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Über Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro beschließt der Beirat „Migration und Interreligiöser Dialog“ der EKM. Über diesen Betrag hinausgehende Förderungen werden vom Beirat votiert. Über die Vergabe dieser Mittel beschließt die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt.
- (3) Kleinstanträge bis zu einer Summe von 500 Euro je Antrag kann die / der Beauftragte für Migration und Interreligiösen Dialog der EKM ohne vorherige Abstimmung durch den Beirat „Migration und Interreligiöser Dialog“ bis zu einer durch die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt festgelegten Gesamtsumme anweisen.
- (4) Der Beirat bemüht sich um eine gerechte Verteilung der Kollektenmittel.

#### **V. Mittelbereitstellung und Abrechnung**

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers / der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller / der Antragstellerin zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können für ein bestimmtes Projekt bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren abgerufen und verwendet werden, erlischt die Bewilligung.
- (6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

#### **VI. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. März 2011 in Kraft.